Die Staatsanwaltschaft stellt den Antrag, es seien die Behörden von Appenzell-Ausserrhoden um die Übernahme des Strafverfahrens wegen des genannten Deliktes gegen Johann Ulrich Zülle zu ersuchen.

Auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes wird in Betracht:

1. daß die Auslieferung des Bezeichneten zur herwärtigen Bestrafung kaum erhältlich wäre,

2. daß die Voraussetzungen des Art.1, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 zur Übernahme der Strafverfolgung des Bezeichneten durch den Kanton Appenzell-Ausserrhoden gegeben sind,

beschlossen:

Es sei an den Regierungsrat von Appenzell-Ausserrhoden zu schreiben:

" Euer Kantonsbürger Johann Ulrich Zülle, von Stein, wohnhaft in Wienachten-Tobel, Weber, geboren 1859, ist der Wechselfälschung, begangen auf Gebiet des Kantons St.Gallen, beklagt. Derselbe protestiert gegen die Auslieferung anher und verlangt Aburteilung in Euerem Kanton.

Da eine Auslieferung des Rubrikaten anher kaum erhältlich wäre, stellen wir andurch an Euch das Gesuch um Übernahme der Strafverfolgung desselben und um seinerzeitige Zustellung eines Urteilsrezesses.

Die erwachsenen Akten legen wir bei".

Protokollauszug an die Staatsanwaltschaft .

Protokollauszug an das Justizdepartement.

№ 1535

Ferdinand Köppel, Widnau; Dienstehrverletzung; Eröffnung des amtlichen Verfahrens.

Das Justizdepartement berichtet:

Das Bezirksamt Unterrheintal übermittelt ein Gesuch des Landjägers U.Schällibaum in Widnau um Eröffnung des Strafverfahrens wegen Dienstehrverletzung gegen Ferdinand Köppel, Schifflisticker, in der Held-Widnau. Das Begehren stützt sich auf folgenden Tatbestand.

Am 24. Mai 1916 sei an das Polizeikommando geschrieben worden, daß der Kläger tageweise in Landjägeruniform heue, seines Amtes unkorrekt walte und sich überhaupt so aufgeführt habe und